OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500999/3/KH**

Datum: **Linz, 20. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 05.05.2025, GZ: BHGR/925080011301/25, mit dem der Einspruch vom 28.04.2025 gegen die Strafverfügung vom 08.04.2025, GZ: BHGR/925080011301/25, als verspätet zurückgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 05.05.2025, GZ: BHGR/925080011301/25, wies die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) vom 28.04.2025 gegen die Strafverfügung vom 08.04.2025, GZ: BHGR/925080011301/25, als verspätet zurück.

2. In ihrer Beschwerde brachte die Bf vor, dass sie den Einspruch am 29.05.2025 [gemeint: 29.04.2025] per E-Mail mit der Bitte um Überprüfung übermittelt habe und nicht gleich an dem Tag zur Post gehen habe könne, da sie ein kleines Baby habe. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass das Verbrennen verboten sei und sie ersuche um eine Strafreduzierung.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Beschwerdeverfahren gewährte das Verwaltungsgericht der Bf mit Schreiben vom 10.07.2025 nochmals Parteiengehör hinsichtlich der verspäteten Einbringung des Einspruchs [ON 2]. Bis zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung langte keine Stellungnahme der Bf beim Verwaltungsgericht ein.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Strafverfügung vom 08.04.2025, GZ: BHGR/925080011301/25, verhängte die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 360 Euro über die Bf, da ihr vorgeworfen wurde, am 11.03.2024 außerhalb einer genehmigten Anlage Papier verbrannt zu haben, obwohl dies nach dem Bundesluftreinhaltegesetz verboten ist. Die Strafverfügung wurde am Montag, 14.04.2025, einem dem Zusteller persönlich bekannten Mitbewohner der Bf übergeben.

Der Zusteller hatte Grund zur Annahme, dass sich die Bf regelmäßig an der Abgabestelle aufhält und der Ersatzempfänger war zur Annahme der Postsendung bereit. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Postsendung der Bf von ihrem Mitbewohner erst nach dem 14.04.2025 übergeben wurde.

Die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung weist darauf hin, dass ein Einspruch gegen die Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich bei der belangten Behörde einzubringen sei.

Mit Schreiben vom 28.04.20245, das am Freitag, 02.05.2025, zur Post gegeben wurde (Datum der Postaufgabe), erhob die Bf Einspruch gegen die Strafverfügung.

Da die Einspruchsfrist aber bereits am Montag, 28.04.2025 abgelaufen ist, war ihr Einspruch verspätet.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich des verspätet eingebrachten Einspruchs.

2. Dass die Strafverfügung vom 08.04.2025 der Bf am 14.04.2025 im Wege ihres Mitbewohners als Ersatzempfänger zugestellt wurde, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Rückschein. Die Bf hat nicht vorgebracht, dass sie von der Postsendung erst später als am 14.04.2025 Kenntnis erlangt hätte, sondern lediglich vorgebracht, dass sie ein kleines Baby habe und nicht gleich zur Post gehen habe können.

3. Dass der Einspruch der Bf mit E-Mail vom 29.04.2025 an die belangte Behörde übermittelt wurde, konnte nicht nachvollzogen werden, da sich im Behördenakt eine Kopie der Beschwerde samt dem Kuvert, in dem sie der belangten Behörde übermittelt worden war, befindet. Auf diesem Kuvert ist auch das Datum der Postaufgabe, der 02.05.2025, eindeutig ersichtlich. Dass der Einspruch (zusätzlich) per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt wurde, ist auch dem Behördenakt nicht ersichtlich bzw. wurde von der Bf auch nicht belegt. Der Sache nach ist diese Frage jedoch ohnedies unerheblich, da der Einspruch spätestens am Montag, 28.04.2025, bei der belangten Behörde einlangen hätte müssen.

4. Auf die Vorbringen der Bf in der Sache selbst war nicht näher einzugehen, da im vorliegenden Fall nur zu prüfen ist, ob der Zurückweisungsbescheid zu Recht ergangen ist – vgl. hiezu auch Pkt. IV.2.1.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

§ 16 Abs. 1 Zustellgesetz normiert, dass für den Fall, dass ein Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden kann und an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend ist, an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger […] regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.
Gemäß § 16 Abs. 2 Zustellgesetz kann jede erwachsene Person Ersatzempfänger sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.
Gemäß § 16 Abs. 5 Zustellgesetz gilt eine Ersatzzustellung als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung diesen mit Bescheid zurückgewiesen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist deshalb nur der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Zurückweisungsbescheid. Durch eine Entscheidung in der Sache selbst würde das Landesverwaltungsgericht seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belasten (vgl. VwGH 29.05.2009, Zl. 2007/03/0157).

Demzufolge kann auf das von der Bf in der Sache selbst erstattete Vorbringen – dass sie nicht gewusst habe, dass ein Verbrennen verboten sei – inhaltlich nicht eingegangen werden.

2.2. Im vorliegenden Fall wurde die Strafverfügung einem Mitbewohner der Bf, der zur Annahme der Postsendung bereit war zugestellt, wobei der Zusteller Grund zur Annahme hatte, dass sich die Bf regelmäßig an der Abgabestelle (= ihrem Wohnsitz) aufhält. Die Bf hat auch keine Vorbringen erstattet, die Zweifel an der Zustellung der Strafverfügung bzw. am Zustelldatum aufkommen ließen.

Zur Berechnung der gegenständlichen Einspruchsfrist sind die entsprechenden Bestimmungen der §§ 32 und 33 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) heranzuziehen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Die Strafverfügung vom 08.04.2025, GZ: BHGR/925080011301/25, wurde der Bf somit im Wege eines Ersatzempfängers (Mitbewohner) am Montag, 14.04.2025, zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete folglich am Montag, 28.04.2025. Die Bf hat den Einspruch jedoch erst am 02.05.2025 zur Post gegeben (wobei das Datum des Poststempels zur Berechnung der gegenständlichen Frist ausschlaggeben ist), weshalb der Einspruch verspätet erhoben wurde.
Dass der Einspruch von der Bf - wie von ihr vorgebracht - zusätzlich mit E-Mail vom 29.04.2025 an die belangte Behörde übermittelt worden sei, konnte nicht nachvollzogen werden, ist vorliegend aber aufgrund der Tatsache, dass ein am 29.04.2025 bei der belangten Behörde eingelangtes E-Mail ebenso verspätet wäre, allerdings unerheblich.

Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der Bescheid, mit dem die belangte Behörde den Einspruch der Bf als verspätet zurückgewiesen hat, zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing